AGWR-Datenblatt - Erläuterungen

Was ist auszufüllen?

Wird ein Gebäude gänzlich neu errichtet, ist das **AGWR-Datenblatt Neuerrichtung** auszufüllen.
Für jede neue Nutzungseinheit ist zusätzlich ein **AGWR-Datenblatt: Angaben zur Nutzungseinheit** auszufüllen.

Werden durch eine Baumaßnahme Änderungen an einem bereits bestehenden Gebäude vorgenommen, ist das **AGWR-Datenblatt An-, Auf- und Umbau** auszufüllen.
Für jede neu entstehende Nutzungseinheit oder jede Nutzungseinheit, an der Änderungen vorgenommen werden, ist zusätzlich ein **AGWR-Datenblatt: Angaben zur Nutzungseinheit** auszufüllen.

Welche Arten von Nutzungseinheiten gibt es?

1. „Wohnung“:
Hierzu werden alle Nutzungseinheiten gerechnet, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden. Diese muss von der Art und Größe geeignet sein muss, den individuellen Wohnbedürfnissen von Menschen zu dienen. Es ist dabei nicht ausschlaggebend, ob eine Küche oder Kochnische vorhanden sind. Es ist auch keine Mindestgröße erforderlich.

2. „Wohnung/Arbeitsstätte“:
Es gelten alle Definitionen der Nutzungseinheit Wohnen, nur dass die Wohnung zusätzlich als Arbeitsstätte genutzt wird. Beispiel wäre die Wohnungen eines praktizierenden Psychotherapeuten, dessen Arbeitszimmer in seiner Wohnung liegen oder Wohnungen von Selbstständigen, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Plätzen nachgehen (z.B. Taxifahrer). Wenn jedoch z.B. ein Arzt gelegentlich in seiner Praxis übernachtet, so begründet dies noch keine Nutzungseinheit „Wohnung/Arbeitsstätte“. Die Praxis wäre weiterhin der Nutzungseinheit „Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen“ zuzurechnen. Nicht zu „Wohnung/Arbeitsstätte“ werden Nutzungseinheiten gezählt, die keine eigene Arbeitsstätte begründen, z.B. das Vermieten von Privatzimmern oder auch die Heimarbeit (inkl. Teleworking).

3. „Wohnfläche für Gemeinschaften“:
Dazu werden alle Wohnflächen gezählt, die gemeinschaftlich genutzt werden (z.B. Seniorenheime, Schülerheime, Schwesterntrakte). Wohnungen von Hausmeistern, Pflegern, etc., die im selben Gebäude untergebracht sind, werden jedoch als Nutzungseinheit „Wohnung“ eingestuft. Zur Nutzungseinheit „Wohnfläche für Gemeinschaften“ zählen ferner auch Gefängnisse und andere Strafvollzugsanstalten.

4. „Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung“:
Diese Nutzungseinheit umfasst alle Einheiten, die der kurzfristigen Beherbergung (Hotel, Pension, Ferienwohnungen, etc.) oder Bewirtung (Speiselokal, Bar, etc.) dienen.

5. „Büroflächen“:
Dieser Nutzungseinheit werden all jene Flächen zugeordnet, die für Bürotätigkeiten (z.B. Rechtsanwaltskanzlei, Sekretariate) oder für Verwaltungstätigkeiten (z.B. Gerichte, Ämter) genutzt werden. Dieser Kategorie werden auch Polizeireviere oder Feuerwehrzentralen zugeordnet.

6. „Groß- Einzelhandelsflächen“:
Alle Flächen, die dem Groß- oder Einzelhandel dienen (z.B. Geschäftslokale, Tankstellen), werden dieser Nutzungseinheit zugeordnet.

7. „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“:
In diese Kategorie gehören alle Flächen, die dem Verkehrswesen (z.B. Bahnhöfe, große nicht private Parkgaragen) oder dem Nachrichtenwesen (Fernmeldezentralen, Sendestationen für Funk oder Fernsehen) dienen.

8. „Industrie und Lagerei“:
Zu dieser Nutzungseinheit gehören alle Flächen, die für industrielle Zwecke (z.B. Montagehallen, Produktionshallen) oder der Lagerei (z.B. Lagerhallen) dienen.

9. „Kultur, Freizeit, Bildungs- oder Gesundheitswesen“:
Diese Nutzungseinheit beschreibt alle Flächen, die Kultur- oder Freizeitzwecken (z.B. Bühnen, Bibliotheken, Tanzsäle), dem Bildungswesen (z.B. Schulen) oder dem Gesundheitswesen (z.B. Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern) zugeordnet werden.

10. „Landwirtschaftliche Nutzung“:
Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Betriebs- und Lagergebäude wie z.B. Kuh-, Pferde- oder Schweineställe, Schafhürden, Gestüte, Hundezwinger, industrielle Geflügelställe, Getreidespeicher, Scheunen und Schuppen, landwirtschaftliche Nebengebäude, Weinherstellungsanlagen, Kellereien, Gewächshäuser, Glashäuser, landwirtschaftliche Silos usw.

11. „Privatgarage“:
Dazu zählen sowohl Garagen, die sich innerhalb eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses befinden, als auch freistehende Privatgaragen.

12. „Kirche, sonstige Sakralbauten“:
Dazu werden alle Kirchen, Kapellen, Moscheen, Synagogen und andere Gebäude mit religiöser Nutzung gezählt, ebenso Friedhofsgebäude, Leichenhallen oder Krematorien. Nicht dazu gehören jedoch z.B. Pfarrhäuser, Klöster und ähnliches, da diese dem Wohnen (in Gemeinschaften) und nicht unmittelbar nur religiösen Zwecken dienen.

13. „Pseudobaulichkeit“:
Pseudobaulichkeiten sind mobile oder temporäre Unterkünfte wie Wohnwagen oder Baracken, sofern Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) an diesen Einheiten gemeldet sind, oder auch Arbeitsstätten, die sich nicht in Gebäuden befinden, wie etwa eine Schottergrube.

14. „Sonstiges Bauwerk“:
Dazu zählen Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Trafostationen, Bushaltestellen u. dgl.

15. „Dachbodenfläche“:
Dazu zählen alle nicht ausgebauten Dachbodenflächen, die keine der oben angeführten Nutzungen haben, aber dafür genutzt werden könnten bzw. ausbaufähig sind.

16. „Kellerfläche“:
Dazu zählen Heizräume und Brennstofflagerräume (Kohlenkeller, Pelletslager); Kellerabteile in Mehrfamilienhäusern (Parteienkeller); Waschküchen, Technikräume; angebaute Geräteschuppen; Abstellräume außerhalb des Wohnbereichs.

17. „Verkehrs-/Funktionsfläche“:
Zu den Verkehrsflächen zählen Eingangsbereiche, Stiegenhäuser, Gänge oder Flächen von Aufzugsschächten in Gebäuden, in denen sich mehrere Wohnungen, Büros, Geschäftsflächen u.ä. befinden.
Die Funktionsfläche dient der Unterbringung von allgemein benötigten haustechnischen Einrichtungen, z.B. Räume für Heizungs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, begehbare Installations- und Aufzugstriebwerksräume.

18. „Gemeinschaftliche Nutzfläche (Sauna, Partyraum)“:
Summe jener Flächen, welche in einem Mehrfamilienhaus allen Bewohnern zur Verfügung stehen, nicht aber den Kellerflächen oder den Verkehrsflächen zugeordnet werden. Hierunter fallen: Kellerstüberl, Kinderspielraum, Sauna, Sanitärräume, Hobbyraum, Werkstätte, Fitnessraum, Versammlungssaal, Schwimmbad.

Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen

[1] Das **Errichtungsdatum** ist der Zeitpunkt, zu dem das Gebäude seinem Bestimmungszweck entsprechend genutzt werden kann. Dieses kann auch vor dem Fertigstellungsdatum liegen.

[2] Das **Fertigstellungsdatum** ist das Datum der Fertigstellungsanzeige bzw. Benützungsbewilligung.

[3] Unter **Projektbezeichnung** ist der Kurztitel des geplanten Bauvorhabens (z.B. Einkaufszentrum) einzutragen.

[4] Die **Anschrift einer bauwerbenden Person** ist die Wohnadresse der natürlichen Person bzw. Standort-adresse der juristischen Person.

[5] Die **Kennung des Bauherrn** bezieht sich immer auf den angegebenen Bauherrn.

[6] Gehören Anteile an einem Gebäude mehreren unterschiedlichen **Eigentümern**, so ist eine Zuordnung nach Mehrheit der Eigentumsanteile vorzunehmen. Bei genau gleichen Teilen ist jener als Eigentümer anzugeben, der vorwiegend die Entscheidungen für das Gebäude trifft bzw. als Entscheidungsbefugter auftritt.

[7] Die **Gebäudehöhe** ist die Höhendifferenz zwischen dem obersten Punkt der Bauwerkshülle und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung.

[8] Der **Brutto-Rauminhalt** ist der Rauminhalt des Gebäu-des, der von den äußeren Begrenzungsflächen und nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Gebäudesohle umschlossen wird (siehe ÖNORM B 1800 Ausgabe 01.01.2002).

[9] Die **Überbaute Grundfläche** ist jene Fläche, welche durch die lotrechte Projektion der äußersten Umrisslinie aller oberirdischen überlagerten Brutto-Grundflächenbereiche eines Bauwerkes begrenzt wird (siehe ÖNORM B 1800 Ausgabe 01.01.2002).

[10] Die **Brutto-Grundfläche** je Geschoß ist die Summe der Grundflächen je Geschoß unter Einbeziehung der Außenmaße (siehe ÖNORM B 1800 Ausgabe 01.01.2002).

[11] Die **durchschnittliche Geschoßhöhe** ist das Maß im Mittel von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Oberkante des fertigen Fußbodens des darüber liegenden Geschoßes

- obersten Geschoß - von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Oberkante der tragenden Deckenkonstruktion, bzw.
- bei ausgebauten Dachgeschoßen - von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Außenkante der Dachhaut.

[12] Die **Bauweise** wird pro Gebäudeebene angegeben. Sofern es sich um eine gemischte Bauweise handelt, ist die überwiegende Bauweise anzugeben. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Bauweise ist die vertikale Tragkonstruktion (beispielsweise Außenwände, Stützen) des jeweiligen Geschoßes. Das Material der Decken- und Dachkonstruktionen bleibt in der Zuordnung unberücksichtigt.

- **Mauerwerk:** z.B. Ziegel, Betonsteine, Porenbeton - als tragendes Mauerwerk; Mauerwerk gilt auch für Ausführung als Fertigteilmauerwerk.
- **Stahlbeton oder Stahlbetonskelett:** Ausführung der Tragkonstruktion als Ortbetonbauweise oder aus Stahlbetonfertig- oder Halbfertigteilen
- **Stahl:** Ausführung der Tragkonstruktion als konstruktiver Stahlbau oder Stahlskelett
- **Holz:** Ausführung der Tragkonstruktion als Holzkonstruktion (Holzrahmen- oder Brettsperrholzkonstruktion)

[13] Unter **Heizleistung** ist bei Feuerungsanlagen die Nennwärmeleistung bzw. der höchste Wert bei einer von-bis Leistungsangabe einzutragen. Bei Anlagen ohne Feuerungswärme z.B. Wärmepumpen ist die Nennleistung einzutragen. Bei der Heizungsart Fernwärme sind keine Angaben zur Leistung notwendig. Bei Mehrfachangaben im Wärmebereitstellungssystem ist die Leistung des überwiegenden Systems anzugeben.

[14] Als **Errichtungsdatum der Heizanlage** ist jenes Datum bzw. Jahr einzutragen, in dem die Heizungsanlage errichtet wurde. Bei Mehrfachangaben im Wärmebereitstellungssystem ist das Errichtungsdatum des überwiegenden Systems anzugeben.

[15] Wird **Beheizung** dezentral (in der

Nutzungseinheit) gewählt, bitte weiter beim Punkt Warmwasser.

16 Als **Standardkessel** werden Öl-, Gas- oder Holzkessel (meist älteren Baujahrs) bezeichnet, die eine Mindestbetriebstemperatur verlangen (üblicherweise 60 °C).

17 Als **Niedertemperaturkessel** bezeichnet man spezielle Heizkessel, die mit Öl oder Gas gefeuert wer-den. Sie werden mit besonders niedrigen Vorlauftemperaturen betrieben. Die Absenkung der Wassertemperatur im Kessel wird aufgrund einer besonderen Konstruktion des Feuerungsraumes bzw. durch den Einsatz entsprechender Materialien möglich. Die Kessel werden entweder mit Vorlauftemperaturen von ca. 35° bis 40° C betrieben oder können sogar ohne Nachteil bis auf Raumtemperatur auskühlen. In der Regel entspricht jedoch die Kesseltemperatur der Temperatur des Heizkreislaufes (Heizkörper). Die Einsatzgebiete von Niedertemperaturkesseln sind meist Flächenheizungen wie Fuß-boden- oder Wandheizsysteme.

18 Als **Brennwertkessel** bezeichnet man Kessel, bei denen die Abgase unter 45 °C abgekühlt (Wasserdampf kondensiert, Kondensationswärme wird genutzt) und damit die Energie noch besser genutzt wird. Brennwertkessel werden vor allem bei Gas-, aber auch bei Öl- und Holzheizungen eingesetzt.

19 Als **nicht modulierend** wird die Betriebsweise bezeichnet, wenn die Kesselleistung nicht geregelt werden kann.

20 Als **modulierend** wird die Betriebsweise bezeichnet, wenn die Kesselleistung dem Bedarf angepasst werden kann.

21 Bei Nutzung der Energieträger **Außenluft / Wasser** wird der Außenluft Energie entzogen und dem Heizwasserkreislauf zugeführt.

22 Bei Nutzung der Energieträger **Sole / Wasser** (inkl. Direktverdampfer) wie z.B. Erdkollektor, Tiefenbohrung, wird dem Erdreich Energie entzogen und dem Heizwasserkreislauf zugeführt.

23 Bei Nutzung der Energieträger **Wasser / Wasser** wird dem Wasser (i. d. R. dem Grundwasser) Energie entzogen und dem Heizwasserkreislauf zugeführt.

24 Unter **sonstige (z. B. Passivhauskompaktgerät)** fallen z.B. Kombinationsgerät aus Lüftungsgerät mit Wärmerück-gewinnung und Luft / Wasser-Wärmepumpe.

25 Als **monovalent** wird die Betriebsweise bezeichnet, wenn die zentrale Wärmebereitstellung ausschließlich mit der Wärmepumpe (kein anderes Heizsystem) erfolgt.

26 Als **bivalent** wird die Betriebsweise bezeichnet, wenn es zusätzlich zur Wärmepumpe noch ein weiteres Wärmebereitstellungssystem gibt (z.B. Ölkessel, der zur Ab-deckung des Wärmebedarfes an besonders kalten Tagen dient).

27 Die **Solaranlage** liefert zusätzlich zum Warmwasser auch Energie für die Raumheizung.

28 Von **Nahwärme** spricht man, wenn das Gebäude durch eine Heizungsanlage eines anderen Gebäudes (z. B. Nachbargebäude) versorgt wird. Nicht zur Nahwärme zählen Heizungen, die in einem Nebengebäude betrieben werden und nur ein Gebäude versorgen.

29 Von **Fernwärme** spricht man, wenn das Gebäude über eine Fernwärmeleitung mit Wärme (meist mit einer Wärmeübergabestation) versorgt wird.

30 Unter **Sonstige Wärmebereitstellungssysteme** fallen alle anderen, vorher nicht erwähnten Wärmebereitstellungssysteme, z. B. Kraft-Wärmekopplung, Dampferzeuger.

31 Wird unter **Warmwasser-Wärmebereitstellung** dezentral (in der Nutzungseinheit) gewählt, bitte weiter beim Punkt Art der Belüftung.

32 Die **Energiekennzahl** beschreibt die thermische Qualität der Gebäudehülle. Sie gibt jene Energiemenge (=Normenergieverbrauch) in kWh pro m² Bruttogeschoßfläche an, die für die Beheizung mit einer konstanten Innentemperatur der Nutzungseinheit an einem bestimmten Standort in einem Jahr notwendig ist.

33 Die **Energieausweis-Kennziffer** (z. B. Zeus-Energieausweisnummer) wird von der Landes-Energieausweisdatenbank generiert und ist am Energieausweis aufgebracht.

34 Kilowatt-Peak oder **kWp** ist das Maß für die

Leistung einer Photovoltaikanlage.

35 Es wird die gesamte Fläche der **Anlage in m²** angegeben.

36 Die **Speicherkapazität**, auch Nennkapazität genannt, ist die maximale Menge an Energie, die im Batteriespeicher geladen und gespeichert werden kann. Übliche Speicherkapazitäten für Privathäuser liegen zwischen 4 – 16 kWh.

37 Die Anlage ist **freistehend**, nicht mit der Wand oder dem Dach des Gebäudes verbunden.

38 Die **Absorberfläche** wird auch als Nettofläche des Kollektors bezeichnet. Es ist die Fläche des Kollektors, die tatsächlich der Wärmeerzeugung dient, indem solare Strahlungsenergie in nutzbare Wärme umgewandelt wird.

39 Die Angabe einer **Tür- bzw. Topnummer** entfällt, wenn es sich um die Nutzungseinheit „Wohnung“ in einem Einfamilienhaus sowie Nutzugseinheiten des Typs:

- Privatgarage
- Dachbodenfläche
- Verkehrsflächen
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Kirchen, sonstige Sakralbauten
- Sonstige Bauwerke
- Kellerfläche
- Gemeinschaftliche Nutzflächen

handelt.

40 Wenn die Nutzungseinheit mit den Tür-/Top-Feldern nicht korrekt adressiert werden kann, dann muss ein Text im Feld **Beschreibung** eingetragen werden, z. B. “links hinten”.

41 Als **Lage** ist das Geschoß anzugeben, in dem sich der Eingang zur Nutzungseinheit befindet. Bei Stock, Halbstock, Zwischen- und Untergeschoß muss die Nummer angegeben werden.

42 Die **Nutzfläche** ist die Nettofläche der Nutzungseinheit.

43 **Geschoßangabe,** es können nur Geschoße angegeben werden, die es auch am Gebäude gibt.

44 Die **durchschnittliche Raumhöhe** ist das Maß im Mittel

- von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Unterkante der darüber liegenden Decke, sowie
- bei ausgebauten Dachgeschoßen - von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Unterkante der Dachhaut.

45 **Beheizung dezentral** ist nur auszufüllen, wenn beim Punkt Beheizung (zentral für das Gebäude) dezentral (in der Nutzungseinheit) gewählt wurde **oder** die Nutzungseinheit über eine **zusätzliche Beheizung** verfügt.

46 **Warmwasser-Wärmebereitstellung dezentral** ist nur auszufüllen, wenn beim Punkt Warmwasser (zentral für das Gebäude) dezentral (in der Nutzungseinheit) gewählt wurde **oder** die Nutzungseinheit über eine **zusätzliche Warmwasser-Wärmebereitstellung** verfügt.

47 Die **Art der Belüftung** ist nur auszufüllen, wenn die Nutzungseinheit über eine andere oder eine **zusätzliche Belüftung** verfügt, als am Gebäude beim Punkt Art der Belüftung angegeben wurde.